

Der Inhalt des Beilagenbuches bildet einen ergänzenden Bestandteil des Genossenschaftsregisters.

Gebührenfreie Vidimierung der im Beilagenbuch des Genossenschaftsregisters zu sammelnden Abschriften.

Im § 10 der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1873, RGBl. Nr. 71, über das Register für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist bestimmt, daß das Statut und die Aenderungen des Statuts, wenn sie nicht vollinhaltlich in das Register eingetragen werden, in einem Beilagenbuch in Abschrift (Abdruck) zu sammeln sind. Diese von der Partei beizubringenden Abschriften sind, wie seitens des Finanzministeriums anerkannt wurde, in Ermangelung einer notariellen Beglaubigung hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit der Urschrift von dem Gerichte von Amts wegen zu beglaubigen. Eine Gebühr für diese Vidimierung ist nicht zu entrichten (Mitteilung im JMVBl. 1896, S. 237.)

§ 11. Für eine Zweigniederlassung ist eine selbständige Einlage in dem Genossenschaftsregister nur dann zu eröffnen, wenn die Hauptniederlassung in einem anderen handelsgerichtlichen Sprengel sich befindet.

In diesem Falle ist in der vierten Spalte des Registers, in welchem die Zweigniederlassung eine selbständige Einlage hat, ersichtlich zu machen, daß es sich nur um eine Zweigniederlassung handelt, und es ist in der letzten Spalte auf die Einlage des Registers der Hauptniederlassung hinzuweisen.

In allen anderen Fällen genügt es, wenn bei der Einlage der Hauptniederlassung die Errichtung der Zweigniederlassung in die vierte Spalte und die den Zusatz enthaltende Firma der Zweigniederlassung in die dritte Spalte eingetragen wird.

§ 12. Bei der Führung des Genossenschaftsregisters und bei der Sammlung und Behandlung des Beilagenbuches haben die Gerichte unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 10 und